

INFORMATION

20.07.2018

Eigenanteil bei AEJ, JBM, und JBM gr. TNK – mögliche Ausnahmen

In den Rahmenrichtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) Fachprogrammen ist unter der Nummer 4.5. festgelegt:

Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger erbringt mindestens 10 von Hundert der zuwendungsfähigen baren Ausgaben aus baren Eigenmitteln. Bei Jugendverbänden und Gliederungen des BJR kann in Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abgewichen werden. Die hierfür erforderlichen Besonderheiten des Einzelfalls sind bei Antragstellung darzulegen und glaubhaft zu machen. Der insgesamt zu erbringende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann darüber hinaus beispielsweise durch freiwillige Arbeits- und/oder Sachleistungen erbracht werden. Der Eigenanteil ist nachvollziehbar nachzuweisen.

Berechnung des notwendigen Eigenanteils aus „baren Eigenmitteln“

Die jetzt anrechenbaren freiwilligen Arbeitsleistungen und unentgeltlichen Sachleistungen stellen auch Einnahmen dar. Allerdings werden sie nur kalkulatorisch angesetzt, d.h. es finden keine tatsächlichen Geldbewegungen statt. Deshalb wird hier betont, dass der Eigenanteil aus baren Mitteln erbracht werden muss.

Das lässt sich wie folgt berechnen:

Von den im Antrag geltend gemachten gesamten Ausgaben sind die freiwilligen Arbeitsleistungen und unentgeltlichen Sachleistungen in Abzug zu bringen, da es sich hierbei nicht um bare Ausgaben handelt. Von den dann verbleibenden Ausgaben sind dann 10% als bare Eigenleistung, d.h. aus Vermögen zu erbringen.

Genauso wie die Teilnehmerbeiträge können daher auch Freiwillige Arbeitsleistungen und unentgeltlichen Sachleistungen **nicht** zur Finanzierung dieses Mindestanteils von 10% bare Eigenleistung geltend gemacht werden.

Dieser Mindestanteil an Eigenmitteln ist auch im Verwendungsnachweis zu erbringen. Das bedeutet, reduzieren sich die zuwendungsfähigen baren Ausgaben, sinkt er auch.

Nachweis des notwendigen Eigenanteils

Der notwendige Eigenanteil wird im Antrags- und Verwendungsnachweisformular durch Erklärung nachgewiesen. Weitere Belege sind hier zunächst nicht erforderlich.

Ausnahmen

Ausnahmen sind möglich. Sie sind zusammen mit dem jeweiligen Antrag formlos zu beantragen und zu begründen.

Mögliche Gründe können sein:

- beim Antragsteller handelt es sich um eine Jugendorganisation, die nicht dazu in der Lage ist das notwendige Vermögen zu generieren und über solches auch nicht verfügt,
- vorhandenes Vermögen ist anderweitig gebunden.

SJR, KJR, BezJR sind nicht betroffen

Die Gliederungen des Bayerischen Jugendrings (SJR, KJR, BezJR) müssen als Teil der Gesamtkörperschaft Bayerischer Jugendring den 10%igen Eigenanteil nicht erbringen.